

# **Kirche und Gesellschaft**

Herausgegeben von der  
Katholischen Sozialwissenschaftlichen  
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 65

## **Richtet nicht - oder doch?**

Der Christ  
und die Strafgewalt des Staates

von Rudolf Henning

Verlag J. P. Bachem

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ behandelt jeweils aktuelle Fragen aus folgenden Gebieten:

- Kirche in der Gesellschaft
- Staat und Demokratie
- Gesellschaft
- Wirtschaft
- Erziehung und Bildung
- Internationale Beziehungen / Dritte Welt

Die Numerierung der Reihe erfolgt fortlaufend.

Die Hefte eignen sich als Material für Schul- und Bildungszwecke.

Bestellungen sind zu richten an die  
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle  
Viktoriastraße 76  
405 Mönchengladbach 1

**Redaktion:**  
**Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle**  
**Mönchengladbach**

Das 2. Vatikanische Konzil fordert in seiner Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ (1965) den Aufbau eines „wirklich menschenwürdigen politischen Lebens“ (GS 73). Es erklärt, dafür sei „nichts so wichtig“ wie

1. daß die Menschen sich miteinander „innerlich einstellen“ auf „Gerechtigkeit, Wohlwollen und Dienst am Gemeinwohl“;
2. daß sie „feste Grundüberzeugungen“ schaffen „über das wahre Wesen politischer Gemeinschaft und über das Ziel, den rechten Gebrauch und die Grenzen der öffentlichen Gewalt“ (GS 73).

Gerade auch die Strafrechtspflege kann als Teilbereich der politischen Ordnung ohne diese innere Einstellung und ohne solche festen Grundüberzeugungen nicht auskommen; sie verkommt sonst. Theorie und Praxis des Strafens geraten dann zum Schaden für ein wirklich menschenwürdiges Leben in den Verdacht und in die Versuchung, Wanderer und Überläufer zu sein zwischen zwei Fronten, die beide nicht zu halten sind.

Auf der einen Seite steht der Anspruch, in der Strafgewalt steige menschliche Herrschaft „zu ihrer höchsten Würde auf“ (R. Marcic); staatliche Autorität führe die von Gott über den Übeltäter verhängte Strafe „ihrerseits aus“ (W. Bertrams). Auf der Gegenseite begegnet der (ebenfalls unbegründete) Vorwurf, die Reform des Strafrechts würde hierzulande auf einem Felde erprobt, das nach wie vor „der staatlich verübten Rache gehört“ (A. Plack).

Richtet nicht – oder doch? Und wenn, dann wie und wozu? Von einigen Einsichten der Sozialethik und Theologie, die das in Frage stehende Wort Jesu vom Richten (Mt 7,1) bedenken helfen, soll die Rede sein.

### **Keine Selbstgerechtigkeit**

Aus der Anrede Jesu als Rabbi oder Lehrer läßt sich schließen, viele in seinem Volke hätten ihn für einen „Doktor der Rechte“ gehalten: fähig und bereit, Rechtshilfe zu leisten, Rechtsfälle zu entscheiden. Aber Jesus richtet nicht. Auf die Bitte, in einem Erbschaftsstreit tätig zu werden, entgegnet Jesus: „Mensch, wer hat mich zum Richter oder Erbeiter über euch bestellt?“ (Lk 12,14). Er will auch die Ehebrecherin nicht verurteilen und verurteilt sehen, die nach dem Gesetz des Mose gesteinigt werden soll: „Wer von euch ohne Sünde ist, der werfe als erster einen Stein auf sie“ (Jo 8,7).

Das Neue Testament hält an mehr als einer Stelle gegenüber Gericht und Strafe kritische Distanz; dies nicht ein für allemal (nicht programmatisch), aber eben doch zufolge der bitteren Erfahrung, die die Menschen mit eigener und fremder Unvollkommenheit, Parteilichkeit und Ungerechtigkeit machen.

In Philippi werden Paulus und Silas von einigen Kaufleuten wegen Geschäftsschädigung angeklagt: „Sie brachten sie vor die Stadthäupter und sagten: Diese Menschen, die Juden sind, bringen unsere Stadt in

Verwirrung. Sie verkünden Sitten, die wir, die wir Römer sind, weder annehmen noch befolgen dürfen. Auch das Volk nahm gegen sie Stellung; da ließen die Oberen ihnen die Kleider herabreißen und befahlen, sie zu prügeln. Dann warfen sie sie, nachdem sie ihnen viele Schläge hatten versetzen lassen, ins Gefängnis und trugen dem Gefängniswärter auf, sie in sicherem Gewahrsam zu halten. Als der eine solche Anweisung erhielt, warf er sie in das innere Gefängnis und spannte (zur Vorsicht) ihre Füße in den Block“ (Apg 16,20–24).

Der Jakobusbrief warnt die Christen vor einer Parteinahme zugunsten der Einflußreichen und der zum eigenen Vorteil Rechtsbeflissenen: „Ihr habt den Armen entehrt. Knechten euch denn die Reichen nicht, und schleppen sie euch nicht mit eigener Hand vor die Gerichte?“ (Jak 2,6).

Den Gemeindemitgliedern in Korinth, die ihre Streitigkeiten vor weltlichen Gerichten ausgetragen, wird geschrieben: „Wagt es wirklich einer von euch, der einen Rechtshandel mit einem anderen hat, ihn bei den Gottlosen durchzufechten und nicht bei den Heiligen? . . . Wenn ihr also Händel über Mein und Dein habt, setzt ihr dann Leute auf den Richterstuhl, die in der Gemeinde kein Ansehen haben?“ (1 Kor 6,1 und 4).

Dem Apostel Paulus liegt zudem für sich selber auch an solchem „Urteil unter Brüdern“ (1 Kor 6,5) nichts: „Mir aber bedeutet es gar nichts, daß ich von euch gerichtet werde oder von einem (andern) menschlichen Gerichtstag. Ja, ich richte nicht einmal mich selbst. Denn ich bin mir zwar keiner Schuld bewußt; aber damit bin ich noch nicht gerechtfertigt. Der mich richtet, ist der Herr. Darum richtet nicht vorzeitig über etwas, ehe der Herr kommt“ (1 Kor 4,3–5).

Nicht richten, weil der Herr, wenn er wiederkommt, richten wird: In dieser Mahnung trifft sich die Einsicht in die Mängel alles menschlichen Richtens mit der Hoffnung auf das baldige Kommen des Sohnes Gottes, dem „Richter aller“ (Hebr 12,23), der gerecht ist (Röm 2,5; Apg 16,7), der retten und vernichten kann (Jak 4,12), zu dessen Rechtsgemeinschaft – gefaßt in das Bild vom himmlischen Jerusalem als „Stadt des lebendigen Gottes“ – die an Christus Glaubenden schon „hinzugetreten“ sind (Hebr 12,22).

Wie denn nun? Gibt es unter Menschen, bei Juden, Heiden und Christen, eine Rechtsordnung, die jedermann angeht, weil sie ihn vor Ungerechtigkeiten schützt und zu rechtem Tun verpflichtet?

Paulus weist in Philippi das Ansinnen der Stadtoberen, den Silas und ihn heimlich freizulassen, zurück und stellt sich auf den Rechtsstandpunkt: „Obwohl wir römische Bürger sind, hat man uns ohne Verhör öffentlich geißeln und ins Gefängnis werfen lassen, und jetzt wollt ihr uns heimlich hinauswerfen: Nein, sie sollen selbst kommen und uns hinausführen“ (Apg 16,37). Im Römerbrief schreibt Paulus von der „obrigkeitlichen Gewalt“: „Sie ist für dich Gottes Dienerin zum Guten. Wenn du aber das Schlechte tust, so fürchte dich. Nicht umsonst trägt sie das Schwert; ist sie doch Gottes Dienerin, Vollstreckerin des Zorngerichtes für den, der das Schlechte tut“ (Röm 13,4).

Man muß wissen: Im Lauf der Geschichte immer wieder zwischen Gehorsamspflicht und Widerstandsrecht gestellt, hat das christlich orientierte Gewissen sich mit diesem Abschnitt des Römerbriefs (Röm 13,1ff.) stets schwer getan. Von einer Perversion (Entartung) ganzer Rechtsordnungen, die für das Strafrecht bis hin zum Strafvollzug verheerende Folgen haben mußte, weiß der Römerbrief (noch) nichts. Die Bindung des Christen an Recht und Gerechtigkeit wird hier primär vom „Untertan“ her gesehen und beantwortet: durchaus in Übereinstimmung mit der politisch-gesellschaftlichen Einflußlosigkeit der jungen Christengemeinden (vgl. auch 1 Tim 2,1 ff.; Tit 3,1; 1 Petr 2,13 ff.).

Aus guten Gründen – zu denen leider die Erklärung der deutschen Bischöfe vom 8. Juni 1933 gehört, es falle uns Katholiken keineswegs schwer, „in jeder menschlichen Obrigkeit einen Abglanz der göttlichen Herrschaft“ zu erblicken – wird deshalb im Blick auf Römer 13 vor einer „irrigen Vergrundsätzlichung“ (N. Brox) solcher Schriftaussage gewarnt. Vor Selbstgerechtigkeit gewarnt, müssen die Staatsdiener, seien sie mit der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder dem Strafvollzug betraut, wissen: Sie sind Inhaber eines Amtes, von dessen Würde soweit zu reden ist, als sie im Dienst am Gemeinwohl gründet. Teilhabe an der Autorität Gottes kann so nur meinen: Autorität wird ausgeübt in einer besonderen Verantwortung vor Gott, wobei jede Autorität „die Gewalt, Verpflichtungen aufzuerlegen, aus der sittlichen Ordnung herleitet, die ihrerseits Gott als Ursprung und Ziel hat“ (Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris*, 47). Das spricht durchaus für (nicht gegen) ein weltliches Richten, für menschliche Strafe.

### **Kein Recht tun ohne Liebe**

Der Christ, der mit dem Recht umgeht, muß mehr tun, als seine Hände „in Unschuld waschen“. Die Botschaft Jesu macht vor dem Recht nicht halt; sie wird nie unzuständig. Wie Jesus Christus die Menschen liebt, das ist Maßstab und Hilfe: „Ein neues Gebot gebe ich euch: daß ihr einander liebt. Wie ich euch geliebt habe, sollt auch ihr einander lieben“ (Jo 13,34). Aus dieser Forderung wird wie selten sonst klar, was der Anspruch des Guten, was Sittlichkeit als Inbegriff des menschlichen Guten bedeutet. Immer ist der einzelne gemeint und gefordert, aber nie er allein. Die Weisung und Wirkkraft dieses neuen Gebotes reicht bis an die Wurzel jeder sozialen Beziehung, betrifft auch die Ordnung der Gesellschaft. Wie aber kann da die Liebe, die Jesus fordert, überhaupt zu „ihrem“ Recht kommen? Wiederum nicht anders als durch Menschen und an Menschen – Menschen, die Gesetze machen, die richten und gerichtet werden, die Strafe verhängen, Strafe annehmen und vollziehen.

Die Spannungslage, in die hinein Menschen zwischen Recht und Liebe geraten, kann bedrückend sein und am Recht wie an der Liebe zweifeln lassen. Dabei ist nicht nur (oder zuerst) an das Unrecht tun und Unrecht-

leiden zu denken. Von Rechts wegen müssen Strafen zuerkannt und Rechte aberkannt werden. Der Anspruch der Liebe tut sich dabei schwer – und bleibt doch unverzichtbar. Allem Richten und Strafen voraus (und dieses begleitend und bestimmend) hat und behält jeder Mensch das Recht auf Anerkennung seiner Menschenwürde, die er als der von Gott Erschaffene und Geliebte besitzt. Liebe, die anerkennt, Liebe, die nicht versklavt, sondern befreit: solche Liebe muß tätig werden beim schwierigen Versuch, jeden Menschen in seinem Menschsein, aber nicht mit allem, was er tut, gelten zu lassen. Vornehmlich Christen, aber nicht nur sie, lassen einander nicht einfachhin gewähren; dies deshalb, weil ihr Menschsein – und nicht nur eine Vorschrift des Gesetzes – solches unbedingte Gewährenlassen verbietet.

Es geht der Liebe, die das Neue Testament verlangt, nicht darum, das Rechtsprechen und Rechtbekommen abzuschaffen. Der Richter im Gleichnis Jesu wird nicht deswegen ungerecht genannt, weil er richtet; sein Unrecht liegt darin, daß er der rechtsuchenden Witwe nur zu ihrem Recht verhilft, weil sie ihm „zur Last fällt“ (Lk 18,1 ff.). Die geforderte „Vorliebe“ für Gerechtigkeit gebietet dieses: „Urteilt nicht nach dem Augenschein, sondern fällt ein gerechtes Urteil“ (Jo 7,24).

Der Christ wird mithin jegliches Richten von Menschen über Menschen – auch das „im Namen des Volkes“ – als ein dauerndes Problem empfinden, das ihn betroffen macht. Menschliches Richten vermag zum Recht zu verhelfen und ist in soweit selber „im Recht“. Sofern es strafen will und strafen muß, fällt vieles von dieser Selbstverständlichkeit dahin. Strafe ist eine Notmaßnahme. Strafe ist als Übelszufügung nur „mittelbar“ sinnvoll: ihr Stellenwert, ihre Brauchbarkeit und Angemessenheit bleiben zu überprüfen. Selbst wo Strafe sich mit Helfenwollen und Heilen verbindet, verwundet sie. Auch wo Strafe sinnvoll „Sühne“ anbietet und Wunden schließen hilft, bleiben Narben: der Bestrafte ist gezeichnet.

Eine durchgängige Einsicht, die Gottes Wort vermittelt, ist zudem diese: Strafrecht und Strafgerichtsbarkeit müssen ihren Sinn, ihre Rechtfertigung anderswo suchen als im Anspruch, taugliche Mittel zur Wiederherstellung einer durch Verbrechen und Vergehen gestörten Weltordnung zu sein. Strafe ist selber Zeichen und Ausdruck des Gestörtseins. Menschliche Strafe darf also nichts „endgültig“ machen, nicht das „Aus“ eines Menschen und einer menschenwürdigen Ordnung bewirken. Das Wort Jesu, das dem, der richtet, das Gerichtetwerden androht, stellt über die moralische Gesinnung des einzelnen hinaus Anforderungen an die politische Gesittung. Das Richten und Strafen sind typische Situationen, in denen mit Hilfe der Rechtsordnung Menschen untereinander sich als „Menschen überhaupt“ anerkennen. Wird solches verfehlt, wird die Rechtsnorm „ihrem sittlichen Ursprung entfremdet“<sup>1)</sup>.

Die Liebe – nach dem Neuen Testament in die Mitte jeder gesetzlichen Ordnung gerückt – kann und soll „allgemein gemacht“ werden. Rechtlichkeit ohne Liebe ist vornehmlich nicht die Versuchung derer, die auf dem Richterstuhl sitzen. Die Christen, die kein Recht tun ohne Liebe

wollen, müssen diese Liebe auch strukturell zur Geltung bringen. Mit anderen Menschen guten Willens haben sie selber jene meist kleinen, aber doch wirksamen Schritte zu tun, die das Recht gerechter machen. Ein in solcher Sicht „richtiges“ Strafrecht macht das Strafen „in seiner Überschaubarkeit und Begrenzung für beide Seiten erträglicher: als hinzunehmendes Übel erträglicher für die, die bestraft werden, und als sittlich zu verantwortendes Handeln erträglicher für die, die am einzelnen Vorgang des Strafens handelnd beteiligt sind (Richter, Staatsanwälte, Strafvollzugsbeamte, Zeugen usw.)“<sup>2</sup>).

## **Keine Vogelfreiheit**

„Die Willkür ist ein Zeichen der Schwäche.“ Dieses Wort des französischen Schriftstellers F. Mauriac unterstreicht das, was mit der Überschrift gemeint ist. Der Ausdruck „vogelfrei“, der seit Anfang des 16. Jahrhunderts als sprichwörtliche Redensart begegnet, hat doppelte Bedeutung. Vogelfrei im Sinne von friedlos, geächtet, rechtlos geht darauf zurück, daß den Rechtlosen die Bestattung versagt, daß ihr toter Leib „den Vögeln erlaubt“ (avibus permissum), den Vögeln zum Fraß überlassen wurde. Vogelfrei bedeutet zum andern: frei sein wie der Vogel in der Luft. Frei in diesem Sinne ist der Mensch, den kein Herrschaftsdienst verpflichtet, der jeden sozialen Zwang ablehnt und umgeht.

Beide Deutungen beschreiben eine extreme Situation. Freiheit im ersten Verständnis meint ein Ausgesetzt- und Ausgestoßensein aus der Rechtsgemeinschaft, aus deren bewahrendem Schutz. In der anderen Bedeutung zielt Freiheit auf die Möglichkeit einer totalen Verweigerung, auf einen Abschied von jeder Art Rechtssinn und Rechtsverpflichtung. Beidemale wird Gerechtigkeit verfehlt. Vogelfrei in der ersten Bedeutung ist Ausdruck davon, daß die Personenwürde als „Grundprinzip“ gesellschaftlicher Ordnung völlig mißachtet werden kann. Vogelfrei im zweiten Verständnis wird zum Hinweis darauf, daß das Gemeinwohl als „Zielprinzip“ gesellschaftlich-rechtlichen Handelns völlig aus den Augen gekommen ist<sup>3</sup>).

Mit dem gekennzeichneten Entweder – Oder verfehlt der Mensch sich selbst. Er lebt wesentlich auf Gemeinschaft hin, die er braucht und die ihn nötig hat; er ist als Person Mensch inmitten der Gesellschaft. Um auf menschliche Weise zu leben, bedarf es daher des beständigen Willens aller, jedem gerecht zu werden, jedem das Seine zu geben, um so auch allen das gemeinsam Erstrebenswerte zu sichern. Hierzu gehören Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Ehe und Familie, Eigentum und Vertrauenswürdigkeit des Tausch- (Geld-)verkehrs.

Das Recht stellt Durchschnittsanforderungen an Durchschnittsmenschen. Dabei mag mancher sich mit dem „recht tun“ mehr Freunde machen als mit dem „recht haben“. Im Recht und „guter Durchschnitt“

ist er allemal, sofern ihm solches mit gutem Gewissen gelingt. Verlangt die Ethik vom Menschen schon nicht ausnahmslos das Bestmögliche, so doch das vernünftig einsehbar Gute. Die Rechtsordnung verhilft ein Stückweit dazu, wenn sie dem Menschen, seinem Tun und Unterlassen, das gemeinschaftlich Nötige abverlangt. Zu diesem Ansinnen gehört dann an Voraussetzung und Inhalt freilich mehr als das Zugeständnis, das Rechtsleben hätte es immer nur mit einem „ethischen Minimum“ zu tun und sei auf dieses festgelegt. Die für unser Strafrecht bedeutsamen Verfassungssätze – z. B. „Keine Strafe ohne Gesetz“ und „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ – bekräftigen dieses ausdrücklich. Vom Schuldgrundsatz gilt dasselbe.

Der Christ wird in der Rechtspflege darauf drängen, daß das, was menschenwürdig ist und was nicht, (wenn auch nicht umfassend, so doch) grundlegend zur Sprache und zur Regelung kommt. Alles Böse, das Unrechtstat gegen Menschen ist, muß beim Namen genannt und auf seine Strafwürdigkeit hin befragt werden. Dabei muß immer wieder betont werden: Die Christen und ihre Kirche wollen und können ihre „besonderen“ religiös-sittlichen Vorstellungen – beispielsweise von der Unauflöslichkeit der Ehe, von der Heiligkeit des Namens Gottes (Gotteslästerung), von der Feindesliebe, von Armut als Rechtsverzicht in der Nachfolge Jesu – keinem Rechtsgenossen vermittelt der staatlichen Strafgesetzgebung aufzwingen. Das Strafrecht darf nicht so aussehen wie ein „Zwang zur Tugend“. Strafrechtlicher Zwang wäre ein schlechter Ratgeber für das, was der „Freiheit des Christenmenschen“ ihren Rang verleiht: von der Linie des Rechts aus nach einem Mehr an Gerechtigkeit und Liebe zu suchen, das die Rechtsordnung überbietet, ohne sie überflüssig zu machen.

Aus der Übereinstimmung von Christen und ihrer Kirche im Urteil über die Strafwürdigkeit bestimmter Handlungen sollten „alle billig und gerecht Denkenden“ nicht vorschnell schließen, hier stünde doch wieder (nur) das moralisch Besondere des Christentums zur Debatte. Sofern es um die Existenzbedingungen des Menschen geht, ist Übereinstimmung immer geboten – stets zu suchen und zu erhoffen. Zu solchen Übereinstimmungen gehört gewiß auch diese: Die Möglichkeiten des Strafrechts sind begrenzt und sollen es bleiben. Der fragmentarische Charakter des Strafrechts gibt keinen Anlaß zur Sorge. Sorge macht aber z. B. das niedrige Niveau, auf dem hier und da für die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs geworben wurde und wird.

Es erscheint nicht als Zufall, daß mit der Vorstellung, um des besseren Lebensschutzes der Ungeborenen willen sei das Belassen eines strafrechtsfreien Raumes zweckmäßiger als eine Strafandrohung, mindestens zwei sittlich äußerst bedenkliche Fehlhaltungen einhergehen: ein Abbau des Unrechtsbewußtseins – „mein Bauch gehört mir“ – und das Sicheinbilden eines Rechtsanspruchs auf Schwangerschaftsabbruch. Beides erweist sich gegenüber der Ausgangslage (Lebensschutz) als zweckfremd und zweckwidrig, behauptete sich jedoch unter Zustimmung aus

Parteien und Verbänden, gestützt durch ein scheinsoziales „Gruppenethos“ von Meinungsmachern. Die deutschen katholischen Bischöfe wissen sich demgegenüber „mit Millionen Mitbürgern einig in der Forderung: Die Rechtsverwirrung um den Schutz des ungeborenen Lebens muß unverzüglich beendet werden“<sup>(4)</sup>).

### **Keine Strafe ohne Schuld**

Der Gesetzgeber als Zuchtmeister im Dienst einer überholten Moral, der Richter als Schwerträger eines quasi-göttlichen Strafgerichts, der Vollzugsbeamte als Bußprediger für arme Sünder im Knast: solche Bilder und Vergleiche sind, so schief und falsch sie sind, so neu und ungeschickt nicht. Sie passen manchem in ein reformerisches Konzept, das bei der Frage nach dem Grund für „Strafe überhaupt“ ein Kriminalrecht empfiehlt, welches der „Bekämpfung von Seuchen“ nähersteht als dem, „was gemeinhin als Ethik oder Moral bezeichnet wird“ (F. Bauer).

Um es gleich zu sagen: Dieser Programmansatz hat nicht alle Argumente gegen sich. Seine Befürworter machen bei der Frage nach der sozialen Schädlichkeit menschlichen Tuns auf dessen soziale Bedingtheit aufmerksam und zu Recht schuld mindernde Umstände für den Straftäter geltend. In den Blick kommt so – und wieder zu Recht – das soziale Umfeld von Tat und Täter, der „Sitz im Leben“, den das Verbrechen und die gesellschaftliche Reaktion darauf einnehmen. Fragen nach einer gesellschaftlichen Mitverschuldung – Unentrinnbarkeit aus Notlagen und Unwissenheit; Fremdenhaß; Milieuschädigung durch eine „permissive“, d. h. sich alles erlaubende Gesellschaft usw. – bekommen besonderes Gewicht. Trotzdem sind in diesem Ansatz Zweifel und Ungenügen von Anfang an dabei.

Es ist im Ernst zu fragen, ob solcher Versuch einer vollkommenen Abkoppelung der Rechts- von der Sittenordnung dem Menschen, dem er dienen will, nicht doch mehr schadet als nützt. Über die Bestimmungsgründe für das, was sozial schädlich, besser: sozial unerträglich ist, muß die Gesellschaft allseitig im Gespräch bleiben. Die Frage danach ist ja keineswegs unvernünftig – sie ist obendrein dringlich und für das Strafrecht belangvoll. Nur: Wer garantiert, daß der Sozialschädiger nicht „unter der Hand“ und ein für allemal (ideologisch) zum „Sozialschädling“ gemacht wird? Wer anders vermag dies zu garantieren als eine Rechtsgemeinschaft, deren Rechtschaffenheit und Glaubwürdigkeit aus der sittlichen Verantwortung ihrer Mitglieder herrührt?

Wer sich vornimmt, Strafe nicht mehr nach einem sittlich vorwerfbaren Verhalten (Schuld) zu bemessen, beruft sich, um strafen zu können, oberflächlich und oberflächlich auf eine „Regelwidrigkeit“ oder ein „abweichendes“ Verhalten, die zu definieren ausschließlich Sache von (für dieses Vorhaben zufälligen) Mehrheiten im politischen Entscheidungsprozeß wäre. Die solches wollen, (be-)handeln, trotz vielleicht

bester Vorsätze, die Würde des Menschen, die sich in seiner Verantwortlichkeit ausspricht, unter Wert.

Das gibt zu befürchten Anlaß, es könnte so, weil zunehmend schwächer durch eine Strafandrohung abgesichert, der Inhalt der in den Grundrechtsvorschriften geschützten Werte, wie z. B. das Recht auf Leben, derart auf ein „Minimum“ schrumpfen, daß „die Minderheiten, die mit diesen Werten einen anspruchsvolleren Inhalt verbinden, um den Schutz der Grundrechtsgarantie gebracht werden“<sup>5</sup>). Weniger ist vielleicht zu befürchten, es könnte so mehr und zu viel gestraft werden. Immerhin ist der Staat, der mit Strafandrohungen nur Regelwidrigkeiten regeln will und darüber hinaus für nichts einsteht, von der Versuchung, die Sozialschädlichkeit eines Tuns überzubewerten, nicht frei. Dies gilt nicht nur für den totalitären Staat, der hier in jedem Fall ein Übersoll erfüllt. In Frage steht die „politische“ Justiz überall. Man erinnere sich: Vor mehr als drei Jahrzehnten hat Karl Jaspers den politischen Schuldbegriff eindeutig von der kriminell-straftbaren Schuld abgegrenzt: „Es ist jedes Menschen Mitverantwortung, wie er regiert wird. Instanz ist die Gewalt und der Wille des Siegers, in der inneren wie in der äußeren Politik. Der Erfolg entscheidet“<sup>6</sup>).“ Das, was manche den rechtlichen Schuldbegriff nennen, gerät doch wohl zu sehr in den Verdacht, für diese Art von politischer Schuld empfänglich zu sein und das Strafgericht als Instanz nicht grundsätzlich genug auszuschließen.

Menschenwürde, die „nicht bloß rechtlich ist“: dies widerspricht der Annahme, moralische Schuld gäbe es zwar, sie ließe sich im Recht aber „nicht verwenden“ (J. Baumann). Träfe letzteres zu, so wäre in der Tat die (wechselseitige) „Bejahung des anderen um seiner selbst willen“ nicht zu erreichen, „obwohl sie sittlich erstrebenswert ist, nicht zuletzt auch im Interesse der optimalen sittlichen Fundierung der Rechtsgemeinschaft. Lehnt man eine Belastung mit sittlicher Schuld aufgrund – eben nicht bloß – rechtlicher Schuld ab, verhindert man somit eine weiterreichende – nötige oder zumindest wünschenswerte – Integration, während durch Belastung des rechtlich Schuldigen mit sittlicher Schuld der Weg zu einer auch sittlichen Versöhnung mit dem Schuldigen eröffnet wird und Motive zur Beschreitung dieses Weges freigesetzt werden“<sup>7</sup>).“

Strafrechtliche Schuld muß auf eine Weise zu verstehen und zurechenbar sein, die den Täter als verantwortlichen Verursacher seines sträflichen Tuns ernstnimmt. Der Mensch hat ein Recht darauf, auch von Gesetzes wegen in der Situation anerkannt zu werden, in der er sich wesentlich befindet: Handlungen der Destruktion mit einem Schuleingeständnis beantworten zu können, das nicht nur „beiläufige“ Motive seines Lebens und Tuns zu erkennen gibt. „Die Schuldfähigkeit ist ein Schutz des Lebens, die Schuld selbst aber dessen Feind und Widersacher“ (W. Lauer). Auf was sonst als auf diese Schuld konnte und kann der Staat sich berufen, der sich selber nicht aus der Pflicht entläßt, NS-Verbrechen und Verbrecher strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen? Die Bestimmungsgründe für „Sozialschädlichkeit“ seitens der damaligen Machtin-

haber und ihrer Organe – wie etwa „Juden sind Untermenschen“ – bleiben ungeheuerlich und selber ein Verbrechen. Dahinter kann auch eine „wertfreie“ Theorie abweichenden Verhaltens nicht zurück. Strafe muß an Schuld erinnern.

### **Kein Strafzweck allein**

Eine kritische Bestandsaufnahme menschlichen Strafens kommt zu dem Ergebnis, die Geschichte des Strafrechts sei „die Geschichte seiner Abschaffung“ (K. Lüderssen). Kritisiert wird eine Strafrechtspflege, die „mit ihrer Arbeit nur einen Frieden des Grabes bezweckt (Unschädlichmachen des Delinquenten), und die durch ihre Arbeit die Aggression in der Gesellschaft nur steigert“ (H. Bianchi). Weniger grundsätzlich beklagt man eine „doppelte Rechtsmoral“, die den „gewissenlosen Verkehrsmörder so viel glimpflicher als den tragisch verzweifelten Totschläger“ beurteile (A. Arndt).

Diesen und ähnlichen Stellungnahmen soll, so überspitzt formuliert sie auch sind, nicht eigentlich widersprochen werden. Sie beschreiben Zustände, wollen aber – jedenfalls zum Teil – doch mehr und anderes als eine Zuständereform. Mancher Kritiker versteht unter einer Reform des Strafrechts, insbesondere des Strafvollzugs, deren Ersetzung durch ein Besseres, das zu finden wäre. Gesichtspunkte und gute Gründe dagegen gibt es durchaus; nur wird man zugeben müssen: solche Gesichtspunkte und Gründe beweisen nicht glatt und gefällig das Gegenteil von dem, was als Korrektur von Fehlverhalten und Ungenügen angemahnt wird. Deshalb wird man folgendes einräumen können: Selbst wo solche kritischen Auslassungen nicht die ganze Wahrheit und noch viel weniger treffen, verraten sie tatsächlich viel von den Irrungen und Wirrungen, mit denen menschliches Strafen von jeher sich auseinandersetzt.

Zur Orientierung zunächst „im eigenen Hause“ verpflichtet, sieht sich der Christ in den Schriften des Alten Testaments um und entdeckt zum Thema bereits in ihren ältesten Teilen Göttliches, Menschliches und Allzumenschliches im geschichtlichen Verbund. Was er nicht entdeckt, ist Primitivität und eine jede Initiative lähmende Vergeblichkeit, die das Gegenteil von Humanität bezwecken und ausdrücken würde. Beeindruckend tief findet sich der Rechts- und Strafgedanke im Bundesgedanken angelegt und aufgehoben. Da Gott seines Bundes, durch den und auf den hin sein Volk am Leben ist, tätig gedenkt, hat und bekommt der Mensch Recht. Der Mensch tut und hat Unrecht, sobald er diese Lebensordnung verletzt. Mit der Strafe trifft ihn ein ethisches Unwerturteil, das seine Schuld zur Grundlage für die Bemessung von Strafe nimmt, zugleich aber im Maß der Schuld auch die Grenze des Strafenkönnens von Seiten der Bundesgemeinschaft feststellt.

Zur neuen Ordnung, die der Bund Gottes mit Noah und seinen Söhnen heraufführt, gehört das Gebot: „Wer Menschenblut vergießt, durch Men-

schen soll sein Blut vergossen werden. Denn nach dem Bilde Gottes ist der Mensch gemacht“ (Gen 9,6). Fraglos wird hier einer schrankenlosen Blutrache, die mit dem Schuldigen Unschuldige trifft, gewehrt und ansatzhaft eine erste Regelung des Strafens erkennbar. Ohne daß Gott als dem absoluten Herrn über Leben und Recht sein Recht bestritten ist, vielmehr zufolge seines Herrenworts sitzen Menschen über Menschen zu Gericht: das Menschliche, die menschliche Substanz dieses Vorgangs wird mehr und mehr deutlich und zum Maßstab.

Wenngleich richtig ist, daß das alttestamentliche Gesetz, an Alter um Jahrhunderte jünger als z. B. der Codex Hammurabi (18. Jh. v. Chr.), anders als dieser die Einheit des religiösen und staatlichen Lebens zur Grundlage hat, so waren doch nicht wenige Rechtsgrundsätze in beiden Ordnungen von auffallender Übereinstimmung und im Rahmen der göttlichen Ordnung menschlich annehmbar. Abstufungen auf ein humanes Strafrecht hin, das diesen Namen verdient, werden zur Regel: „Wer einen anderen schlägt, so daß er stirbt, soll mit dem Tod bestraft werden. Hat er es nicht vorsätzlich getan, sondern hat dies Gott seiner Hand zustoßen lassen, so will ich dir einen Ort bestimmen, wohin er fliehen kann“ (Ex 21,12f.).

Betont kommt der Strafzweck der Vergeltung zur Sprache. Stirbt eine Schwangere als unschuldiges Opfer einer Schlägerei unter Männern, „dann gilt: Leben um Leben, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß, Brandmal um Brandmal, Wunde um Wunde, Strieme um Strieme“ (Ex 21,23ff.). Zum Zuge kommt der Strafzweck der Abschreckung: „Die übrigen sollen es erfahren, auf daß sie sich fürchten und in deiner Mitte nicht wieder so etwas Böses verüben“ (Dt 19,20). Die Sühne als Strafzweck begegnet z. B. Lev 21,9: „Wenn die Tochter eines Priesters sich durch Unzucht entweiht, so entweiht sie ihren Vater; sie soll verbrannt werden.“ Wiedergutmachung wird bezweckt beispielsweise in Ex 21,18f.: „Wenn Männer in Streit geraten und es schlägt einer den anderen mit einem Stein oder mit der Faust, so daß dieser zwar nicht stirbt, aber bettlägerig wird, so soll, wenn dieser wieder aufstehen und an seinem Stock im Freien umhergehen kann, der andere, der ihn geschlagen hat, straflos bleiben. Aber er muß ihn für sein Daheimsitzen entschädigen und die Heilkosten bezahlen.“ Auch ein Beispiel dafür, daß die Rechtsgemeinschaft nicht jedes Vergehen „über einen Kamm scherte“, sind Versuche damaliger Resozialisierung, die auf eine pädagogisch motivierte Strafe hinauskommen: „Wenn jemand eine Jungfrau, die nicht verlobt war, verführt und ihr beiwohnt, so soll er den Preis entrichten und sie zur Frau nehmen“ (Ex 22,15).

Das Bemühen um Menschlichkeit zeigt sich in solchen Strafregeln in einer für damals (und aufs Ganze gesehen) vorsichtigen Handhabung schwerster Strafen und in einem ziemlich ausgewogenen Rückgriff auf den mehrseitigen (multilateralen) Zweck des Strafens. Die Rechtspflege in jener Zeit erprobte, was heute in der Theorie der Strafzwecke unbestritten ist: Kommt eine Seite des Strafzwecks, kommt ein Strafzweck

allein unverhältnismäßig zum Zuge, wird der Täter zum bloßen Mittel gemacht. Das gilt für die Abschreckung bis hin zur Resozialisierung. Eine Strafe, zwecks Abschreckung verschärft, stellt den Täter an den „Pranger“; Resozialisierung allein könnte den Versuch bedeuten, den Bestraften um den Preis seiner Eigenverantwortung zu „bessern“: der Bestrafte als ein Kranker, dem man einredet, sich behandeln zu lassen, obwohl er am erfolgreichen Ausgang der Behandlung zweifelt oder die angestrebte Heilung zu diesem Zweck und mit diesen Mitteln gar nicht will.

Allzumenschliches bringt das Alte Testament mit seiner zeit- und umweltbedingten, an magischen Vorstellungen orientierten, mechanistischen Hervorkehrung des „Spiegelcharakters“ der Strafe (vgl. Ex 21) ans Licht. Solche Auffassung führte dazu, dem Gotteslästerer die Zunge auszureißen, dem Meineidigen die Schwurhand abzuschlagen usw.: Sühnezeichen, deren sich die Strafrechtspflege in christlichen Zeitaltern nicht ungern bediente, ohne zu ahnen, daß so die Sühnebedeutung des Strafens völlig verfehlt wurde. Wie schwer an dieser Last der Geschichte zu tragen ist, weiß jeder, der sich die Frage vorlegt, ob man den Sinn der Strafe überhaupt noch mit dem Sühnegedanken verbinden dürfe. Folgende Auffassung kann – wenngleich sie ein renommierter Rechtslehrer vorträgt – jedenfalls nicht uneingeschränkt mit Zustimmung rechnen: „Vom christlichen und vom katholischen Standpunkt aus scheint mir gänzlich unbestreitbar zu sein: zur inneren Begründung staatlichen Strafens, des *ius puniendi*, gehört die Sühne, weil ohne Sühne die Strafe ihre innere Rechtfertigung – nicht nur ihren Zweck – verlöre“<sup>8)</sup>.

Diese Ansicht hat – dazu sollte sich ein Christ bekennen können – darin ihre Richtigkeit, daß ein Urteil, das im Maß der Schuld Strafe zumißt, Sühne „ermöglichen“ muß. Sühne (und nicht schon Strafe) kann Mittel und Weg zu einer Versöhnung mit Gott und den Mitmenschen sein, sofern der Straftäter sie auch innerlich annimmt. Man entdeckt das in seinen Folgen verhängnisvolle Ineinsetzen von Strafe und Vergeltung, das den Sühnegedanken aus dem Bereich des Menschenmöglichen hinausdrängt, übrigens nicht in der Hl. Schrift. Es ist Ergebnis einer Theorie vom „zweckfreien“ Verständnis der Strafe, der die Lebenswelt gerade auch des Alten Testaments offenbar fremd blieb. Die Gesetzeskritik Jesu, die „Vergeltung“ nicht mehr zulassen will, zielt auf einen Vollsinn des Gesetzes, der das in dieser Welt immer Vorläufige nicht als Unsinn abtut. Wer Vergeltung ablehnt, vermag Sühne zu bejahen. Vergeltung bleibt, je „reiner“ sie zur Geltung kommt, desto mehr hinter dem Liebesgebot Jesu zurück. Auge um Auge? Zwei Einäugige sehen die Welt nicht besser als einer – das zweite Auge fehlt. Sühne als tätige Reue: da steht einer zu seiner Schuld, damit ihm vergeben wird und er wiedergutmachen kann.

## Kein Ende mit Schrecken

Todesurteile: das eine Mal verdient verhängt und vollstreckt, ein ander-mal nicht? Es könnte so sein. Viele Todesurteile sind sicher gerechter zu nennen als andere, die selber mehr Unrecht in die Welt hineingebracht haben, als sie verhüten und bestrafen halfen. Die Volkswisheit erinnert sich: Die Kleinen henkt man, die Großen läßt man laufen. Aber das sind gewiß keine kleinen Gauner, die einen Taxifahrer wegen seiner Tages-kasse umbringen, die sich auf räuberische Erpressung mit Geiselnahme spezialisiert haben. Ruft der Volkszorn da nicht mit guten Gründen nach der Gaskammer, dem elektrischen Stuhl, dem Galgen, dem Fallbeil oder einem „Schießkommando“? Und wer bedient dann die Tötungsappa-rate? Wer gibt den Hinrichtungsbefehl, wer führt ihn aus? Staats-Diener? Ehrsam war das Handwerk des Henkers nie.

In einer Geschichte der deutschen Strafrechtspflege ist zu lesen: „Ganz allgemein ging von der Kirche eine gegen die Todesstrafe gerichtete Tendenz aus, wie ja auch in kirchlichen Bußbüchern für den Vollstrecker eines Todesurteils eine Buße vorgesehen war. Die Kirche begünstigte daher weitgehend die Tendenz des germanischen Rechts, Missetaten durch Bußen sühnen zu lassen“<sup>9</sup>). Leider ging solches Begünstigen selten weit genug. Maßlosigkeit in der Anwendung der Todesstrafe war eher die Regel als die Ausnahme. Die Aufschrift auf einem Richtschwert aus dem Jahre 1650 macht uns mit der Einsicht bekannt: „Wer was find, eh das verloren, und kauft, eh es feil wird, der stirbt, eh daß er krank wird.“ Noch einhundert Jahre später (1751) wurde vor den Toren des Städtchens, das heute dieses Richtschwert im Heimatmuseum zeigt, einer Frau wegen Abfalls von Gott und Schädigung von Mensch und Vieh der Prozeß gemacht; sie wurde als Hexe verbrannt.

Dieser Staat hat – Grundgesetz Art. 102 – im Jahre 1949 die Todesstrafe abgeschafft; dies nicht zuletzt unter dem Eindruck des schrecklichen Mißbrauchs, den zu Hitlers Zeiten der sog. Volksgerichtshof mit der Todesstrafe getrieben hatte. Doch ist nicht alles nur Geschichte. Die Gefangenenhilfsorganisation Amnesty International verurteilte erst kürz-lich wieder „Mord, der von Regierungen begangen oder gebilligt wird“. Berichte über derartige Verbrechen mit und ohne Urteil liegen aus verschiedenen Ländern vor. Auch so bleibt ein Kirchenvater aktuell: „Was sind“ – schreibt Augustinus in seinem „Gottesstaat“ – „Staaten, bei denen die Gerechtigkeit fehlt, anderes als große Räuberbanden?“

Die Gewaltverbrechen nehmen eher zu als ab. Das Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft ist groß und erfordert wirksame Maßnahmen. Über die Zweckmäßigkeit der Todesstrafe, über ihre Beibehaltung, Abschaffung oder Wiedereinführung wird deshalb weiter gestritten werden. Die Beweisführung ist schwierig, emotionsgeladen und auch unter Christen von gegenseitigen Verdächtigungen der Motive nicht frei. Doch sollte sich zu dieser Einsicht jeder Christ bekennen können: Der Staat, der die Todesstrafe anwendet, vermag damit nicht „Sühne“ zu verordnen; er

statuiert – wie es heißt – ein Exempel, um abzuschrecken und zu vergelten. Aber geht und gelingt das nur oder überhaupt auf diese Weise? Die Notwendigkeit der Todesstrafe steht nicht einfachhin fest; sie muß bewiesen werden. Haben vielleicht doch jene recht, für die die Todesstrafe ein Strafmittel ist, dessen Vorteile – brauchbar für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung – mit anderen Mitteln erreichbar, dessen Nachteile aber nur durch Abschaffung zu vermeiden sind? Vieles spricht dafür.

Auch darin sollten Christen einig gehen: Die Todesstrafe läßt sich nicht rechtfertigen unter Berufung darauf, daß der Staat grundsätzlich das Recht habe, über das Leben seiner Bürger zu verfügen. Woher hätte er dieses Recht? Allenfalls läßt sich die Todesstrafe sittlich rechtfertigen auf Grund des (allseitig unbestrittenen) Notwehrrechts der Gesellschaft auf Selbstverteidigung: dies in einem äußersten Notfall und wenn alle anderen Mittel, die zu diesem Zwecke zur Hand sind, versagen<sup>10</sup>).

Das Neue Testament begründet oder befürwortet die Todesstrafe nicht. Es stellt heraus, daß Gott der Geber und Herr des Lebens ist. Das Wort Jesu, das dem, der richtet, das Gerichtetwerden androht, zieht deutlich Folgerungen, die von den französischen Bischöfen kürzlich mit dem Hinweis versehen wurden, Todesstrafe als Menschenopfer könne nicht in Frage kommen. Denn „die jüdisch-christliche Tradition hat der Sühne ihre heute einzig zulässige Bedeutung verliehen, da sie von der Auffassung ausgeht, die wir vom Menschen haben. Die Sühne wird in der Perspektive der Sünde verstanden, ohne daß sie den Tod des Sünders nach sich zieht“<sup>11</sup>). Ein Wort der skandinavischen Bischöfe aus dem Jahre 1971 spricht von der „Erniedrigung, die in der Todesstrafe liegt“<sup>12</sup>).

### **Kein Schrecken ohne Ende**

Hier müßte ausführlicher als an dieser Stelle möglich vom Strafvollzug, von der Freiheitsstrafe die Rede sein. Wie lange dauert „lebenslänglich“? Der Inhaftierte: am Ende ein Wrack? Oder sind wir mehr und mehr dabei, die Menschenwürde des Verbrechers auch im Strafvollzug ernstzunehmen? Nirgendwo sonst gilt mehr als hier Karl Rahners Feststellung: „Sosehr das profane Leben richten muß, so ist doch auch ihm als solchem paradoxerweise das Wort der Bergpredigt gesagt: ‚Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet‘“<sup>13</sup>). In Unfreiheit zur Freiheit befähigen: was dabei „zuwiderläuft“, muß den Christen heilsam beunruhigen. Die Ethik des Strafens gibt heute betont zu bedenken: „Der Unrechtstäter büßt mit der Übernahme der Schuld auch die wenig faßbare Schuld der Gesellschaft“<sup>14</sup>). Von da leitet sich die Pflicht der Gesellschaft her, gegenüber dem Unrechtstäter Wiedergutmachung als Bemühung um seine (Re-)Sozialisierung zu üben.

Hat Strafe Sinn? Sieht man die Institutionen heutiger Rechtspflege in ihrem verantwortlichen Miteinander, so heißt das, dem Gesetzgeber

vornehmlich Gesichtspunkte einer sog. Generalprävention („Abschreckung“), der Rechtsprechung solche des Schuldausgleichs („Vergeltung“) und dem Strafvollzug vordringlich die Aufgabe der Resozialisierung („Besserung“) zuzuerkennen. Vermag dies unser Staat? Steht unsere Gesellschaft sich dabei selber im Wege? Dies gibt zu denken: „Vermag eine Gesellschaft die ihrer Verfassung zugrundeliegenden Werte nicht deutlich zu machen, so wird die von ihr dem Mitmenschen im Vollzug zu leistende Hilfe unverbindlich und gestaltlos“<sup>15</sup>). Und noch zugespitzter: „Die wertneutrale Gesellschaft kann nicht mehr als vergelten, weil der Vergeltungsgedanke am wenigsten Anforderungen an den Mitmenschen stellt“<sup>16</sup>). Für Christen bleibt da viel zu tun.

## Anmerkungen

- 1) W. Pannenberg, Christliche Rechtsbegründung, in: Handbuch der Christlichen Ethik, Bd. 2. Hrsg. A. Hertz u. a. Freiburg i. Br. 1978, 335. Dort auch F. Böckle, Strafrecht und Sittlichkeit, 312 ff.
- 2) E. Schmidhäuser, Einführung in das Strafrecht. Reinbek bei Hamburg 1972, 49.
- 3) F. Furger, Christ und Gesellschaft. Freiburg/Schweiz 1978, 96.
- 4) Die deutschen Bischöfe, Kanzelaufwurf: Dem Leben dienen, in: Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, Nr. 24 vom 17. 9. 1979, 159. Dazu dies., Dem Leben dienen. Die deutschen Bischöfe zur Situation nach der Änderung des § 218. Würzburg, 27. 8. 1979.
- 5) W. Geiger, Dreißig Jahre Grundgesetz, in: Kirche und Gesellschaft. Hrsg. Kath. Sozialwiss. Zentralstelle Mönchengladbach. Nr. 62. Köln 1979, 13.
- 6) K. Jaspers, Die Schuldfrage. Für Völkermord gibt es keine Verjährung. München 1979, 21.
- 7) W. Molinski, Strafe in pastoralanthropologischer Sicht, in: Versöhnen durch Strafen? Perspektiven für die Straffälligenhilfe. Hrsg. W. Molinski. Wien u.a. 1979, 113.
- 8) K. S. Bader, Politische und historische Schuld und die staatliche Rechtsprechung, in: Möglichkeiten und Grenzen für die Bewältigung historischer und politischer Schuld in Strafprozessen. Studien und Berichte der Katholischen Akademie in Bayern. Heft 19. Würzburg 1962, 118 f.
- 9) E. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. 3. A. Göttingen 1965, 28.
- 10) F. Compagnoni, Folter und Todesstrafe in der Überlieferung der römisch-katholischen Kirche, in: Concilium 14 (1978), 657 ff.
- 11) Textauszüge und Kommentar in: Lutherische Monatshefte 17 (1978), 367.
- 12) in: Herder Korrespondenz 25 (1971), 480.
- 13) K. Rahner, Schuld – Verantwortung – Strafe in der Sicht der katholischen Theologie, in: Schuld, Verantwortung, Strafe. Hrsg. E. R. Frey. Zürich 1964, 169.
- 14) J. Gründel, Schuld – Strafe – Sühne, in: Hat Strafe Sinn? Hrsg. B. Gareis und E. Wiesnet. Freiburg u. a. 1974, 139.
- 15) und 16) K. Peters, Die Strafvollzugsreform, in: Reformen in Strafrecht und Strafvollzug. Stuttgart 1971, 105.

## Zur Person des Verfassers

Dr. theol. Rudolf Henning, Professor für Christliche Gesellschaftslehre an der Universität Freiburg.